

## **Zur Strafe droht noch der Regress des Versicherers**

Rechtsanwalt Michael Schmidl informierte über die ärgerlichen Folgen einer Unfallflucht – Entzug der Fahrerlaubnis

**Gunzenhausen – „Unfallflucht. Was habe ich zu erwarten?“ Zu diesem Thema referierte Rechtsanwalt Michael Schmidl in der Kanzlei meyerhuber in Gunzenhausen. Die umstrittene verkehrsrechtliche Vorschrift sieht nämlich nicht nur Strafe und Führerscheinentzug vor. Vielmehr drohen daneben auch noch der Regress des Haftpflichtversicherers sowie der Verlust des Versicherungsschutzes in der Kasko- und der Rechtsschutzversicherung.**

Gleich zu Beginn der Veranstaltung wies der Fachanwalt darauf hin, dass der Vorwurf, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt zu haben, in der Regel von Polizeibeamten an der Haustür eröffnet wird. Hier gilt der strafrechtliche Grundsatz „Schweigen ist Gold“. Bevor nicht über einen Rechtsanwalt Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte genommen werden konnte, sind grundsätzlich keine Angaben zur Sache zu machen. Es sei nämlich nicht bereits die Beteiligung an einem Unfall ausreichend, vielmehr muss seitens der Staatsanwaltschaft auch die Wahrnehmbarkeit desselben nachgewiesen werden. Ein vermeintliches Geständnis ist – zumindest zu diesem Verfahrenszeitpunkt – zu vermeiden.

Kommt es zu einer Verurteilung wird regelmäßig bei einem verursachten Fremdschaden ab etwa 1500 Euro die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung derselben von sechs bis zwölf Monaten verhängt. Bereits insoweit kann es zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung kommen. Aber damit nicht genug. Verschwindet der Staatsanwaltschaft von der Bildfläche, tauchen weitere Probleme mit den beteiligten Versicherungsgesellschaften auf.

So wird der Haftpflichtversicherer des Unfallflüchtigen regelmäßig den verursachten Schaden dem Geschädigten erstatten. Allerdings wird dieser Versicherer ebenso regelmäßig Regressansprüche geltend machen, da die Unfallflucht als Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherung gilt.

Die Höhe des Regresses ist durch die Regelungen im Kleingedruckten – in der Regel als Allgemeine Kraftfahrt Bedingungen (AKB) bezeichnet – geregelt. Dort sind bis zu 5000 Euro als Regressobergrenze vorgesehen. Kommt ein weiterer „Obliegenheitsverstoß“, etwa eine Alkoholisierung, hinzu, kann sich diese Regressgrenze verdoppeln.

Das Ende der Fahnenstange ist damit jedoch noch lange nicht erreicht. Ist das Auto des Unfallflüchtigen kaskoversichert, droht auch insoweit der vollständige Verlust des Versicherungsschutzes. Kaskoversicherer sind hier recht schnell mit Kürzungen oder Leistungsablehnung dabei. Aus der täglichen Praxis konnte Fachanwalt Schmidl jedoch berichten, dass an ihn herangetragene Kürzungen oder Ablehnungen in jedem zweiten Fall entweder nicht oder nicht so haltbar waren. Etwa wenn das Strafverfahren gegen Geldauflage eingestellt wurde oder der Versicherungsnehmer zum Unfallzeitpunkt nicht selbst am Steuer saß.

Auch seitens des Rechtsschutzversicherers droht Ungemach. Zwar wird dieser zunächst die Deckung vorläufig bestätigen. Allerdings wird bereits mit der Deckungszusage darauf hingewiesen, dass für den Fall einer Verurteilung sämtliche Verfahrenskosten beim Versicherten regressiert werden. Diese sind vor allem dann nicht unerheblich, wenn im gerichtlichen Verfahren – zum Beispiel auf Betreiben der Staatsanwaltschaft – ein unfallanalytisches Sachverständigen Gutachten zur Wahrnehmbarkeit des Unfalles erstellt wurde.

Schlussendlich kann auch noch die Fahrerlaubnisbehörde auf der Bildfläche erscheinen. Wurde etwa erfolgreich damit verteidigt, dass der vermeintlich Unfallflüchtige die Kollision aufgrund seiner gesundheitlichen Situation – schlechtes Hören, schlechtes Sehen oder ähnliches – nicht wahrnehmen konnte, so können beim Landratsamt Eignungszweifel erwachsen. Diese zu beseitigen wäre dann Sache des Betroffenen etwa mit Hilfe eines ärztlichen Gutachtens. Wird dem nicht nachgegeben, droht der Entzug der Fahrerlaubnis. Bestätigt das Gutachten die Fahreignung, bleibt der Betroffene dennoch auf den Kosten sitzen.

Zwar ist jeder Unfall zweifelsohne ärgerlich, vor allem dann, wenn er zum Beispiel mit dem Auto des Vaters verursacht wurde. Entfernt sich aber der Schädiger unerlaubt vom Unfallort, so wird sprichwörtlich aus einer Mücke ein Elefant gemacht. Ist das Kind aber einmal in den Brunnen gefallen, so sei frühzeitig ein Anwalt hinzuzuziehen, der das gesamte Spektrum der im Raum stehenden Konsequenzen überblickt, so zusammenfassend Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht Michael Schmidl

Altmühlbote vom 24.04.2017